jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/18 11Os16/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1997

Norm

StPO §6 Abs3 B
StPO §462 Abs1

Rechtssatz

Bei Berechnung der vierzehntägigen Frist des § 462 Abs 1 StPO zur Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung ist gemäß § 6 Abs 1 StPO der erste Tag nicht mitzuzählen, die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet (§ 6 Abs 3 StPO).

Entscheidungstexte

- 11 Os 16/97
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 11 Os 16/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107293

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at